

Kurztitel

Fleischuntersuchungsverordnung 2006

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 109/2006

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

14.03.2006

Außerkrafttretensdatum

14.07.2008

Text

Anhang I

Zeitaufwand bei der Fleischuntersuchung

Für die routinemäßige Untersuchung der Schlachtkörper, der Nebenprodukte der Schlachtung und der Eingeweide müssen mindestens die unten angeführten Zeiten zur Verfügung stehen:

I. Rinderuntersuchung (über 6 Wochen)

Tätigkeit	Zeit (sek.)
Kopf	60
Körper	60
Organe	120
Darm	30
Reinigung und Desinfektion	10
Tierkörperkennzeichnung	20
Insgesamt	300

II. Kälberuntersuchung (bis 6 Wochen)

Tätigkeit	Zeit (sek.)
Kopf	30
Körper	50
Organe	60
Darm	20

Reinigung und Desinfektion	10
Tierkörperkennzeichnung	10
Insgesamt	180

III. Schaf-, Ziegen - und Lämmeruntersuchung

Tätigkeit	Zeit (sek.)
Kopf, Körper, Organe, Darm	30
Reinigung und Desinfektion	10
Tierkörperkennzeichnung	10
Insgesamt	50

IV. Schweineuntersuchung

Tätigkeit	Zeit (sek.)
Schlachtkörper	25
Innereien	15
Darm	10
Probenahme Trichinen	2
Tierkörperkennzeichnung	10
Reinigung und Desinfektion	10
Insgesamt	72

V. Geflügeluntersuchung

Tätigkeit	Zeit (sek.)
Schlachtkörper	2,5

In dieser Zeit sind Waschen und Desinfektion nicht enthalten. Hierfür werden im Durchschnitt 0,5 sec. veranschlagt, sodass sich die Untersuchungszeit pro Tier auf 3 sec. erhöht. Dies entspricht einer maximal möglichen Untersuchung von 1200 Schlachtkörpern pro Stunde.

VI. Anmerkungen zu den Tabellen

Die hier angeführten Zeiten verstehen sich als Mindestuntersuchungszeiten für die Fleischuntersuchung, die je nach örtlicher Gegebenheit und technischer Ausstattung des Betriebes nach oben hin variieren können.

Als zusätzlicher Zeitaufwand ist die Schlacht tieruntersuchung, ein Zurichten des Schlachtkörpers, eine Eingabe von Befunden an der Schlachtlinie, eine eventuell erforderliche Probenentnahme zur BSE-Testung, eine Probenentnahme für eine mikrobiologische Untersuchung (MBU), eine Untersuchung auf Rückstände oder sonstige Untersuchungen, die Endbeurteilung von ausgeschleusten Tierkörpern, das Schreiben der Schlachtprotokolle entsprechend der tatsächlich aufgewendeten Zeit zu berücksichtigen, sofern nicht im Bescheid gemäß § 7 Abs. 4 Durchschnittszeiten festgelegt werden.